



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.8.2017
C(2017)5826 (final)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18.8.2017

**über die Erteilung einer Zulassung für das Tierarzneimittel "Exzolt - fluralaner" gemäß
der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(NUR DER NIEDERLÄNDISCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18.8.2017

**über die Erteilung einer Zulassung für das Tierarzneimittel "Exzolt - fluralaner"
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(NUR DER NIEDERLÄNDISCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur¹, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 2,

gestützt auf den Antrag des Unternehmens Intervet International B.V. vom 11. August 2016 nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004,

nach Stellungnahme der Europäischen Arzneimittel-Agentur, die am 15. Juni 2017 vom Ausschuss für Tierarzneimittel abgegeben wurde,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Arzneimittel "Exzolt - fluralaner" entspricht den Anforderungen der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel².
- (2) Infolgedessen ist sein Inverkehrbringen zu genehmigen.
- (3) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel -

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Arzneimittel „Exzolt - fluralaner“, dessen Merkmale in Anhang I dieses Beschlusses zusammengefasst sind, wird eine Zulassung gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 erteilt. „Exzolt - fluralaner“ wird mit folgender Nummer in das Arzneimittelregister der Gemeinschaft eingetragen: EU/2/17/212.

¹ Abl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1.

² ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1.

Artikel 2

Voraussetzung für das Inverkehrbringen des in Artikel 1 erwähnten Arzneimittels ist die Erfüllung der in Anhang II aufgeführten Bedingungen, insbesondere für die Herstellung, die Einfuhr, die Kontrolle und die Abgabe.

Artikel 3

Die Etikettierung und die Packungsbeilage des in Artikel 1 genannten Arzneimittels müssen den in Anhang III aufgeführten Bedingungen entsprechen.

Artikel 4

Die Gültigkeit der erteilten Genehmigung für das Inverkehrbringen beträgt fünf Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Bekanntgabe dieses Beschlusses.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an Intervet International B.V., Wim de Körverstraat 35, NL-5831 AN Boxmeer, Nederland gerichtet.

Brüssel, den 18.8.2017

Für die Kommission

Xavier PRATS MONNÉ
Generaldirektor